

Gebührenordnung über das schulische Betreuungsangebot im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	2
§1	Anwendungsbereich	2
B.	Gebühren	2
§2	Gebührenbemessung gemäss Einkommen und Vermögen	2
§3	Gebühreumfang und -erhebung	2
§4	Gebührenberechnung	2
§5	Pflichten der Erziehungsberechtigten	3
§6	Härtefälle	3
C.	Schlussbestimmungen	3
§7	Inkrafttreten	3
D.	Berechnungstabellen	4

Gebührenordnung über das schulische Betreuungsangebot im Primarschulbereich (Kindergarten und Primarschule)

vom 5. März 2013

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 11 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulbereich vom 4. März 2013 folgende Gebührenordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich

¹ Diese Gebührenordnung regelt den Vollzug des Reglements vom ... über die familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulbereich für Kinder, die im Rahmen des schulischen Betreuungsangebotes im Schulbereich betreut werden.

B. Gebühren

§ 2 Gebührenbemessung gemäss Einkommen und Vermögen

¹ Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 50 000 oder bei sozialhilferechtlicher Unterstützung wird die minimale Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde erhoben.

² Bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 50 000 erhöht sich die Gebühr pro zusätzliche CHF 1 000 um je CHF 0.15 pro Betreuungsstunde.

³ Bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 117 000 oder bei einem steuerbaren Vermögen (Position 910 der Steuererklärung) ab CHF 200 000 wird die maximale Gebühr von CHF 11 pro Stunde erhoben.

⁴ Für die Ferienbetreuung beträgt die maximale Gebühr CHF 10.00 pro Stunde. Diese wird bei einem massgebenden Einkommen von CHF 110 000 erreicht.

⁵ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb von Binningen bezahlen die maximale Gebühr. Sie müssen keine Selbstdeklaration gemäss § 4, Absatz 1, beibringen.

§3 Gebühreumfang und -erhebung

¹ Die Gebühr deckt die Kosten für die Betreuung, die Nutzung der Räumlichkeiten und des Verbrauchsmaterials sowie für allfällige Exkursionen und Ausflüge ab.

² Die Kosten für das Mittagessen am Mittagstisch werden den Eltern vollumfänglich weiterverrechnet.

³ Die Gebühr für die Ferienbetreuung deckt zusätzlich die Verpflegung ab.

⁴ Die Gebühren für die Betreuung während der Schulzeiten werden den Erziehungsberechtigten rückwirkend quartalsweise in Rechnung gestellt.

⁵ Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden den Eltern im Anschluss an die Ferien in Rechnung gestellt.

§4 Gebührenberechnung

¹ Nach Eingang der Anmeldung und dem Nachweis über Beschäftigungsgrad, aktuelle Aus- und Weiterbildung sowie allfällige persönliche Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung (Selbstdeklaration) prüft die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bildung,

Kultur und Sport, den allfälligen Anspruch auf eine Gebührenreduktion. Sie erlässt eine entsprechende Verfügung.

² Die Gebühren werden auf Basis des Zwischentotals der Einkünfte (Position 399 der Steuererklärung) der letzten definitiven Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung berechnet.

³ Das massgebende Jahreseinkommen gemäss Position 399 der Steuererklärung umfasst folgende Einkommen:

- a. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
- b. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- c. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen
- d. Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien
- e. Unterhaltsbeiträge, Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder, Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Kapitalabfindungen anstelle wiederkehrender Leistungen und übrige Einkünfte

abzüglich

- f. CHF 10 000 für ein zweites und jedes weitere Kind, welches bei der familienergänzenden Betreuung Binningen (Frühbereich und Primarschulbereich) registriert ist.

⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der ermittelten Jahreseinkommen beider Personen. Als gefestigte Lebensgemeinschaft gelten Gemeinschaften, die seit zwei Jahren bestehen oder gemeinsame Kinder haben.

⁵ Jährlich auf den 1. August werden die Gebühren aufgrund der letzten definitiven Steuerveranlagung für das kommende Schuljahr neu berechnet und verfügt.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Gebühren benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Gebührenreduktionen, die aufgrund von willentlichen Falschabgaben gewährt worden sind, sind der Gemeinde zurückzuzahlen.

§6 Härtefälle

Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung.

C. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Gebührenordnung.

Binningen, 5. März 2013 201

Gemeinderat Binningen
Der Präsident: Mike Keller
Der Verwalter: Nicolas Hug

D. Berechnungstabellen

Betreuung während der Schulzeit und während den Schulferien

massgebendes Einkommen gemäss §3	Gebühr pro Stunde Betreuung
50 000	1.00
51 000	1.15
52 000	1.30
53 000	1.45
54 000	1.60
55 000	1.75
56 000	1.90
57 000	2.05
58 000	2.20
59 000	2.35
60 000	2.50
61 000	2.65
62 000	2.80
63 000	2.95
64 000	3.10
65 000	3.25
66 000	3.40
67 000	3.55
68 000	3.70
69 000	3.85
70 000	4.00
71 000	4.15
72 000	4.30
73 000	4.45
74 000	4.60
75 000	4.75
76 000	4.90
77 000	5.05
78 000	5.20
79 000	5.35
80 000	5.50
81 000	5.65
82 000	5.80

83 000	5.95
84 000	6.10
85 000	6.25
86 000	6.40
87 000	6.55
88 000	6.70
89 000	6.85
90 000	7.00
91 000	7.15
92 000	7.30
93 000	7.45
94 000	7.60
95 000	7.75
96 000	7.90
97 000	8.05
98 000	8.20
99 000	8.35
100 000	8.50
101 000	8.65
102 000	8.80
103 000	8.95
104 000	9.10
105 000	9.25
106 000	9.40
107 000	9.55
108 000	9.70
109 000	9.85
110 000	10.00
111 000	10.15
112 000	10.30
113 000	10.45
114 000	10.60
115 000	10.75
116 000	10.90
117 000	11.00

Für die Ferienbetreuung beträgt die maximale Gebühr CHF 10.00 pro Stunde. Diese wird bei einem massgebenden Einkommen von CHF 110 000 erreicht.